

# Gesellschaftsvertrag der Bürgerenergie Haan Ge sellschaft bür gerlichen Rechts mit Haftungsbeschränkung

## §1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen Bürgerenergie Haan GbR mit Haftungsbeschränkung. Sitz der Gesellschaft ist Haan, z. Hd. Frank Wolfermann, Am Bandenfeld 28, 42781 Haan.

## §2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von regenerativen Energieerzeugungsanlagen unter ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

## §3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch nach Erreichen der Amortisation des Projektes. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann im Einzelfalle eine Mitgliedschaftskündigung vor dem Erreichen der Amortisation akzeptieren, wenn der Gesellschaftszweck oder begonnene Anlagenprojekte nicht gefährdet werden.

## §4 Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter sind:

Gisbert van Dijk, Neuwinkel 16, 42799 Leichlingen  
Hans-Joachim Friebe, Heinhauserweg 24, 42781 Haan  
Bernhard Genreith, Bahnstr. 8, 42781 Haan (ausgeschieden)  
Michael Guss, Kurt-Schumacher-Weg 6, 42781 Haan (ausgeschieden)  
Uwe Haage, Düsseldorfer Str. 65, 42781 Haan (ausgeschieden)  
Rolf Heitmann, Neubuschenhofen 26, 40699 Erkrath  
Klaus Holleitner, Kamphausen 3, 42781 Haan  
Sven M. Kübler, Am Bandenfeld 50, 42781 Haan  
Bernd Rühl, Gerdastr. 21, 42287 Wuppertal  
Josef Schulze-Bäing, Wiedenhofenstr. 41, 42781 Haan (ausgeschieden)  
Thomas Schwertmann, Kölner Str. 61, 42781 Haan  
Ralf Thiesen, Rheinische Str. 18, 42781 Haan (ausgeschieden)  
Michael Wacker, Am Mühlenbusch 13, 42781 Haan  
Egbert Westhoff, Dellerstr. 5, 42781 Haan  
Frank Wolfermann, Am Bandenfeld 28, 42781 Haan

## §5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat gegenüber der Geschäftsführung Anspruch auf Auskunft über alle bedeutsamen Handlungen der Gesellschaft.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich, alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Bareinlagen zu leisten, dies aus der anliegenden Liste ergeben. Die Bareinlageverpflichtung ist nach Beschluss der Gesellschafterversammlung fällig und auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Mindesteinlage beträgt Euro 511,29 und ist unabhängig von einer Beschlussfassung innerhalb eines Monats nach Gründung der Gesellschaft oder Eintritt in die Gesellschaft fällig.

3. Den Gesellschaftern ist es nicht gestattet, sich an Unternehmen zu beteiligen, welche die Gesellschaft schädigen.

## §6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft wird in allen Handlungen und Entscheidungen mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter gegenüber Dritten durch Bevollmächtigte vertreten. Einervorausgehenden Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedarf es nicht. Die Geschäftsführung besteht aus 2 Personen, d. h. dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.

Als solche werden benannt:

Frank Wolfermann, Am Bandenfeld 28, 42781 Haan (Geschäftsführer)  
Sven M. Kübler, Am Bandenfeld 50, 42781 Haan (Stellvertreter)

2. Jeweils 2 der Bevollmächtigten gemeinschaftlich sind zur Wahrnehmung der Verwaltung-, Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben bevollmächtigt. Ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich jedoch nur auf das Gesellschaftsvermögen. Die Bevollmächtigten sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Durch einstimmigen Beschluss aller Geschäftsführer kann einer der Geschäftsführer beauftragt werden in allen oder einzelnen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Routinesachen alleine zu

handeln. Bankkonten der Gesellschafter sind hiervon ausgenommen, es sei denn, sie sind speziell für Zwecke der laufenden Geschäftsführung eingerichtet und mit einem Höchstbetrag von Euro 1.500, -- ausgestattet. Alle Entscheidungen mit einem Volumen über Euro 5.000, -- sind von den Geschäftsführern einstimmig zu treffen, auch im Außenverhältnis. Grundsatzfragen, die bedeutsame Auswirkungen auf die Rentabilität eines Projektes haben können, sind zu vorauf einer Gesellschafterversammlung zu erörtern.

3. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Bestimmung einer neuen Geschäftsführung bleibt die bisherige Geschäftsführung im Amt und vertretungsbefugt.

4. Die Geschäftsführer erhalten Aufwandsentschädigung nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

## **§7 Gesellschafterverzeichnis und -konten, Übertragung von Anteilen**

1. Die Gesellschaft führt für die Gesellschafter ein Gesellschafterverzeichnis mit Namen, Vornamen, Anschrift, zuständigem Finanzamt und Steuernummer. Für jeden Gesellschafter wird ein Abrechnungskonto geführt. Guthaben oder Schuldsalden auf den Abrechnungskonten werden nicht verzinst, soweit nichts anderes beschlossen wird. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine Liste mit den Namen und Anschriften der Mitgesellschafter zu erhalten.

2. Die Eintragung eines Gesellschafters in das Gesellschafterverzeichnis erfolgt durch Eingang und Annahme der Beitrittserklärung sowie Zahlung der Mindesteinlage, §5 Absatz 2. Änderungen im Bestand der Gesellschafter sind im Gesellschafterverzeichnis zu vermerken, wenn sie der Geschäftsführung mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Übertragungserklärung nach Absatz 3 nachgewiesen werden.

3. Die Gesellschafteranteile eines Gesellschafters sind als Gesamtheit durch schriftlichen Vertrag mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres übertragbar. Die Übertragung wird mit der Umschreibung im Gesellschafterverzeichnis wirksam. Mit der Umschreibung gehen alle Rechte und Pflichten aus der Gesellschafterstellung auf den Erwerber über.

## **§8 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung**

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen, die von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich einzuberufen sind. Gesellschafter, die zusammen mindestens 30% aller Stimmen vertreten, können jederzeit von der Geschäftsführung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Festlegung der Aufwandsentschädigung/Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführer,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- Wahl der Geschäftsführer,
- Änderung des Gesellschaftervertrages,
- Auflösung der Gesellschaft.

Ferner sind Gesellschafterbeschlüsse in allen sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

4. Die Gesellschafterversammlung ist bis zur endgültigen Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind; danach besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden oder Vertretenen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unter Abkürzung der Einladungsfrist auf 5 Kalendertage einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

5. Jeder Gesellschafter besitzt eine Stimme, unabhängig von seiner Einlage. Er ist berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in einer beschlussfähigen Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstabe a) und f) ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen erforderlich.

7. Unabhängig von Absätzen 1 - 6 kann die Geschäftsführung zu einzelnen Sachfragen (nicht jedoch zu Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstabe a) und f)) auch ohne schriftliche Gesellschafterbefragung durchführen. Ein zur Diskussion gestellter Vorschlag der Geschäftsführung ist beschlossen, wenn mindestens 50% aller Gesellschafter, innerhalb einer von der Geschäftsführung zu setzenden Frist, schriftlich die Zustimmung erklären.

## **§9 Haftung**

Die Haftung jedes Gesellschafters ist auf seinen Anteil beschränkt. Jede gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung der Gesellschafter ist auf allen Geschäftsbüchern, Briefen und sonstigen Schreibenden der Gesellschaft kenntlich zu machen. Die Geschäftsführer haben bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung ihrer Vertretungsmacht hinzuweisen und Rechtsgeschäften unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen.

## §10 Verteilung von Kosten und Abschreibungen so wie Erträgen

1. Anden innerhalb eines Kalenderjahres im Zusammenhang mit dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage entstehenden Aufwendungen und Erträgen sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile betriebsmäßig zu verteilen.

2. Die Gesellschaft hat unter der Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres Abschlüsse in Form von Steuerbilanzen zu erstellen. Diese Steuerbilanzen sind für die Rechtsverhältnisse unter den Gesellschaftern maßgebend. Der Zeitpunkt der Amortisation ist entsprechend festzustellen, §3.

3. Jeder Gesellschafter kann nach Feststellung der Jahresbilanz die auf ihn entfallenen Gewinne entnehmen. Die Gesellschaft kann hiervon für jedes Geschäftsjahr durch Beschluss abweichen, insbesondere zur Bildung von Rücklagen. Es dürfen nur so viele Anteile entnommen werden, dass nach 20 Jahren eine Fortführung, zumindest aber die ordnungsgemäße Beendigung des Projektes gesichert ist.

## §11 Kündigung und Ausscheiden:

1. Erklärt ein Gesellschafter -gleichgültig aus welchem Grunde - die Kündigung (siehe hier §3), so scheidet er mit Zugang der Kündigungserklärung aus der Gesellschaft aus; die übrigen Gesellschafter setzen die Gesellschaft fort.

2. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird in diesem Fall von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Pfändet ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Anteil an der Gesellschaft, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ablauf des 2. Monats nach Erlass des Pfändungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, wenn der Pfändungsbeschluss nicht innerhalb der Zweimonatsfrist wieder aufgehoben ist; die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

## §12 Ausschließung

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zurecht außerordentlich zur Kündigung nach §723 I 2 BGB berechtigen würde, so können diese Gesellschafter -anstatt die Gesellschaft außerordentlich zu kündigen - den erstgenannten Gesellschafter durch Beschluss gemäß §8 Abs. 6 aus schließen. Der Gesellschafter scheidet mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

## §13 Abfindungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter gemäß den vorbestimmten Bestimmungen aus, erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung (fester Kapitalanteil zuzüglich anteiliger Rücklagen und Rückstellungen mit Eigenkapitalcharakter zuzüglich eines eventuellen positiven Saldo auf seinem Gesellschafterkonto. Maßgebend für die Ermittlung des Buchwertes ist die letzte, bereits vorliegende, ordnungsgemäß festgestellte Jahresbilanz. Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandene Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. Daran ist der Ausscheidende ebenso wenig beteiligt, wie er an dem Tage des Ausscheidens schwebenden Geschäft und Ertrag teilt.

2. Das Abfindungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten, beginnend mit dem ersten Tag des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monats, auszahlen. Es ist ab dem Tag des Ausscheidens mit dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen, wobei die aufgelaufenen Zinsen mit jeder Rate fällig werden.

3. Weist das Gesellschafterkonto des Ausscheidenden am Tag des Ausscheidens einen Sollsaldo auf, der höher ist, als das dem Ausscheidenden zuzurechnende Guthaben, so hat der Ausscheidende neben den anteiligen Rücklagen und Rückstellungen mit Eigenkapitalcharakter die verbleibenden Sollsaldo unverzüglich auszugleichen.

## §14 Erbfolge

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Eine Erbengemeinschaft hat zur Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts, das nureinheitlich ausgeübt werden kann, ein gemeinsames Vertreter zu bestellen. Solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Ansprüche.

## §15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ist Haan.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aller Art aus dem über das Gesellschaftsverhältnis -soweit gesetzlich zulässig - ist ebenfalls Haan.

## §16 Generalklausel und Schriftformerfordernis

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies den Bestand des Vertrags im übrigen nicht. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des Gesellschaftsvertrages wirtschaftlich oder rechtlich am nächsten kommen. Änderungen und Erläuterungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.